



Auf einen Blick

HGB-Bilanzierung

Gesetzentwurf zur Entlastung bei der Pensionsrückstellung – mit Anwendungsoption zum 31.12.2015

Detmold, 05.02.2016

Unerwartet hat das Bundeskabinett am 27. Januar einen Gesetzesentwurf verabschiedet, mit dem die Lasten aus der Zinsschmelze bei den Pensionsrückstellungen abgemildert werden sollen. Der Rechnungszins soll künftig über einen von 7 auf 10 Jahre verlängerten Durchschnitt bestimmt werden. Es ergibt sich dann zum 31.12.2015 ein Rechnungszins von 4,31 % statt bisher 3,89 % für die pauschal ansetzbare 15-jährige Restlaufzeit der Verpflichtungen. Für die Entlastungswirkungen ist allerdings eine Ausschüttungssperre vorgesehen. Die verpflichtende Anwendung der neuen Regelungen ist für Bilanzstichtage nach dem 31.12.2015 vorgesehen, die freiwillige Anwendung zum 31.12.2015 soll ermöglicht werden.

Wer ist betroffen?

Die auf den Weg gebrachte Neuregelung betrifft alle Organisationen, die Pensionsverpflichtungen nach dem Handelsgesetzbuch bilanzieren. Die Neuregelung soll nicht für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen (z.B. bei Dienstjubiläen oder Altersteilzeitvereinbarungen) gelten.

Worum geht es genau?

Der Rechnungszinssatz für die Bewertung der Pensionsrückstellungen beruht auf einer Durchschnittsberechnung zum Marktzins. Der Durchschnittszeitraum soll nun von 7 auf 10 Jahre verlängert werden – eine schwache Lösung im Licht der im Jahr 2015 diskutierten Verlängerung auf 12 bis 15 Jahre. Im Ergebnis soll es zu einer Entlastung beim zinsbedingten Anstieg der Pensionsrückstellungen kommen (siehe auch *Auf einen Blick* vom 09.12.2014 und 08.10.2015).

Der Einspareffekt bei der Rückstellungsdotierung aus dem neu definierten Rechnungszinssatz soll einer Ausschüttungssperre unterliegen. Diese ist nicht nur für das Jahr der erstmaligen Anwendung vorgesehen. Auf Dauer wird eine Doppelbewertung der Pensionsrückstellung nach den alten und neuen Zinsregularien vorzunehmen sein. Die zins-

bedingte Minderung der Ausschüttungen nach den alten Regularien bleibt so erhalten.

Die neuen Regeln sollen für alle Abschlussstichtage ab dem 31.01.2016 verbindlich sein. Für im ersten Quartal 2016 bilanzierende Organisationen ergeben sich daraus große Unsicherheiten, weil mit einem Inkrafttreten der Gesetzesänderung voraussichtlich frühestens Anfang März zu rechnen ist. Es ist zwar nicht sehr wahrscheinlich, dass es im Gesetzgebungsverfahren noch wesentliche Änderungen geben wird, die das Verfahren verlängern könnten, doch auch nicht ausgeschlossen, wie prononcierte Reaktionen auf den Gesetzesentwurf zeigen.

Für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 sollen die neuen Regeln freiwillig anwendbar sein.

Was ist zu tun?

Zum Bilanzstichtag 31.12.2015 können Bilanzierende bei den bisherigen Regelungen bleiben. Bis zum Inkrafttreten der neuen sind die Bücher oft bereits geschlossen; dann ist nichts weiter zu tun.

Wer die Zinsentlastung bei der Pensionsrückstellung noch im Jahresabschluss zum 31.12.2015 nutzen möchte, wird bis zum Inkrafttreten der Neuregelung – voraussichtlich nicht vor Anfang März – warten müssen. Hilfestellung, wie Sie sich am besten darauf vorbereiten, geben Ihnen unsere Kundenberaterinnen und -berater.

Von uns durchzuführende Bewertungen von Pensionsrückstellungen werden wir im Übrigen auf Basis der Altregelung (7-Jahres-Durchschnittszins) vornehmen, solange die Neuregelung nicht hinreichend konkretisiert ist und wir von Ihnen keine andere Vorgabe erhalten.

Wir werden Sie über die weitere Entwicklung informieren.

Dirk Dettbarn
Telefon +49 (0) 5231 603-224
E-Mail dirk.dettbarn@pensionsmanagement-gmbh.de
www.pensionsmanagement-gmbh.de